

Statuten Zürichsee-Segler-Verband (ZSV)

1. NAME / SITZ / DAUER

Unter dem Namen "Zürichsee-Segler-Verband" (ZSV) besteht ein am 29. Januar 1973 gegründeter Verein ohne Erwerbszweck im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Der ZSV hat seinen Sitz am Wohnsitz des Präsidenten. Die Dauer des ZSV ist unbegrenzt.

2. ZWECK / REGION

Der ZSV fördert und unterstützt den Segelsport in allen seinen Formen auf dem Greifensee, Pfäffikersee, Sihlsee und dem gesamten Zürichsee. Er wird aktiv bei voraussehbaren, unverhältnismässigen Beschränkungen gegen die Ausübung des Segelsports. Er unterstützt auch Aktivitäten, welche dem Segelsport überregional dienen. Der ZSV ist ein Regionalverband im Sinne der Statuten des Schweizerischen Segelverbands Swiss Sailing.

3. AUFGABEN

Der ZSV erfüllt insbesondere folgende Aufgaben

- Koordination der Regatta-Termine der Mitglieder
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen für Regattasegler, Wettfahrtleitungen und Jurys
- Koordination der Jugendförderung und der Ausbildung
- Aufbereitung von Informationen und Kommunikation mit zeitgemässen Mitteln
- Koordinations-, Auskunfts- und Eingabestelle für Subventionen an den ZKS für die Mitglieder
- Vollzug der ihm von Swiss Sailing übertragenen Aufgaben
- Öffentlichkeitsarbeit für den Segelsport mit Einbezug der Medien und anderen Institutionen

Über weitere Aufgaben entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz

4. MITGLIEDER

Mitglied des ZSV kann jeder Verein (Club) werden, der den Segelsport auf den Seen der ZSV-Region ausübt und Vollmitglied des Swiss Sailing ist bzw. wird. Ferner Segelsport-Sektionen von polysportiven Vereinen, sofern diese organisatorisch selbständig sind und die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Einzelpersonen können nicht Mitglieder des ZSV werden.

Die Anmeldung für eine Mitgliedschaft hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Dem Antrag sind die Statuten, welche mit denjenigen von ZSV und Swiss Sailing in Einklang zu stehen haben, ein Mitgliederverzeichnis, eine Bootsliste sowie der Nachweis einer Swiss Sailing Mitgliedschaft bzw. ein gleichzeitiges Aufnahmegesuch an Swiss Sailing beizulegen

5. AUFNAHME UND AUSTRITT

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, welcher über den Verbandsbeitrag für das laufende Rechnungsjahr entscheidet. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Austritt kann auf schriftliches Gesuch an den Vorstand hin jederzeit auf Ende des laufenden Rechnungsjahres erfolgen; die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahrs des ZSV bestehen.

6. AUSSCHLUSS

Mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen kann die GV auf Antrag des Vorstands hin ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen:

- Wenn es sich weigert, den Statuten, allfälligen Reglementen oder den gefassten Beschlüssen der Organe des ZSV Folge zu leisten.
- Wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des ZSV verletzt oder schädigt.
- Wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung während einer Dauer von mindestens 6 Monaten nicht nachgekommen ist

Sobald ein Mitglied die statutarischen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im ZSV nicht mehr erfüllt, schliesst der Vorstand dieses Mitglied vom ZSV aus. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahrs des ZSV bestehen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf ein allfällig vorhandenes Vermögen des ZSV.

7. GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung (GV), gebildet durch die Delegierten der Mitglieder, tritt jährlich im ersten Quartal des, dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahrs zusammen. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 30 Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich ein. Anträge von Mitgliedern, zu Händen der

GV zu nicht traktandierten Geschäften, sind 20 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Die ordentliche Generalversammlung beschliesst über:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- den Jahresbericht des Präsidenten
- die Rechnung des vergangenen und das Budget des laufenden Rechnungsjahrs
- die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Wahl des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren
- Ausschlüsse gemäss Art. 6
- Änderungen der Statuten und Auflösung des Verbands

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Auf schriftliches Begehren samt formulierten Anträgen der Rechnungsrevisoren oder eines Fünftels sämtlicher Mitglieder, ist der Vorstand zur Einberufung einer ausserordentlichen GV innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens verpflichtet. Eine GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied des Vorstandes, geleitet. Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst sie ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

8. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (in jedem Falle Präsident, Vizepräsident und Rechnungsführer), welche durch die GV gewählt werden. Der Präsident wird durch die GV gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des ZSV zu führen. Zu diesem Zweck hat er umfassende Kompetenzen, soweit nicht die Statuten oder zwingendes Recht etwas anderes vorsehen. Zu wichtigen und grundsätzlichen Fragen holt er die Direktiven der GV ein. Er kann auch die Präsidenten der Mitglieder zu einer Präsidentenkonferenz einladen, die jedoch nur konsultativen Charakter hat.

Der Vorstand verfügt im Rahmen des genehmigten Budgets über die Mittel des Verbandes. Er kann in eigener Kompetenz, im Einzelfall über ausserordentliche nicht vorhersehbare Ausgaben, bis 25 % des Eigenkapitals, maximal jedoch bis CHF 25'000, beschliessen. Solche Ausgaben sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen und zu erläutern. Über höhere ausserordentliche Ausgaben ist die Zustimmung

einer GV einzuholen. Ebenso wird durch die GV eine minimale Eigenkapitalbasis festgelegt die durch Vorstandsbeschlüsse nicht unterschritten werden darf.

Für im Budget vorgesehene Ausgaben zeichnet der Präsident oder die jeweiligen Ressort-Verantwortlichen einzeln. Für im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, welche der Vorstand in eigener Kompetenz beschliesst, zeichnen der Präsident und der betroffene Ressort-Verantwortliche gemeinsam.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Entschädigungen für Sachaufgaben innerhalb eines Ressorts und andere Abgeltungen sind schriftlich zu regeln. Ferner kann der Vorstand Sachaufgaben, gegen Entschädigung mit vertraglicher Regelung, an Aussenstehende übertragen.

9. RECHNUNGSJAHR UND BEITRÄGE

Das Rechnungsjahr des ZSV entspricht dem Kalenderjahr.

Der von den einzelnen Mitgliedern pro massgeblichem Vereinsmitglied zu entrichtende Beitrag wird jährlich durch die GV im Rahmen der Budgetgenehmigung festgelegt. Dieser beträgt jedoch höchstens CHF 15.00. Der vom einzelnen Mitglied zu entrichtende Verbandsbeitrag wird, auf Grund des Bestands seiner Vereinsmitglieder, per 31. Dezember des Vorjahrs festgelegt.

Für die Bestandsberechnung gelten folgende Kategorien:

- Stimmberechtigte Mitglieder, wobei stimmberechtigte Ehepaare als ein Mitglied gerechnet werden.
- Junioren ab vollendetem 18. Altersjahr

Ferner sind, zu statistischen Zwecken, auch die Bestände der übrigen Mitgliederkategorien aufzuführen. Die Bestände sind jeweils bis spätestens Ende Februar dem Vorstand schriftlich zu melden. Erfolgt keine Meldung, ist der Vorstand berechtigt, den Verbandsbeitrag nach begründetem Ermessen festzulegen. Die Mitglieder haben den festgelegten Verbandsbeitrag innerhalb 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen

10. HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten des ZSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine über den durch die GV verbindlich festgelegten Beitrag bzw. über den sich daraus ergebenden Verbandsbeitrag (Art.9)

hinausgehende Haftung der Mitglieder wird ausdrücklich und unter allen Titeln ausgeschlossen.

11. REVISION

Die ordentliche GV wählt jährlich mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die ZSV-Rechnung zu prüfen und dem Präsidenten zuhanden der ordentlichen GV, zehn Tage vor der Versammlung, schriftlich Bericht zu erstatten.

12. AUFLÖSUNG

Die Auflösung des ZSV kann nur auf Beschluss einer GV hin erfolgen, zu der sämtliche Mitglieder mit Angabe des Antrages auf Auflösung, durch eingeschriebenen Brief, statutenkonform einzuladen sind.

Ein allfälliger Auflösungsbeschluss erfordert zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Über die Verwendung des, nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten, verbleibenden Vermögens beschliesst die letzte GV mit einfachem Mehr.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten sind von der ordentlichen GV vom 22. März 2007 angenommen worden und ersetzen die alten Statuten vom 11. November 2004. Sie treten rückwirkend auf den Beginn des laufenden Rechnungsjahrs in Kraft.